

# RS Vwgh 1994/11/16 93/01/1448

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.11.1994

## Index

24/01 Strafgesetzbuch  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

AVG §39 Abs2;  
StGB §3;  
StGB §83 Abs2;  
StGB §88 Abs4;  
WaffG 1986 §20 Abs1;  
WaffG 1986 §6 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Wurde der Waffenbesitzer insgesamt vier Mal strafgerichtlich verurteilt, weil er gegen dritte Personen tatsächlich geworden war und sie durch diese Eingriffe in die körperliche Integrität verletzt hat, ist von einer, in diesen Straftaten zum Ausdruck kommenden Aggressivität des Waffenbesitzers auszugehen und deshalb seine Verlässlichkeit zu verneinen. Angesichts der bereits aus den strafrechtlichen Verurteilungen ersichtlichen Art der gefährdeten Rechtsgüter ist die Behörde auch nicht gehalten, weitere Erhebungen über deren konkrete Anlässe anzustellen, weil hieraus möglicherweise eine Motivation für das vom Waffenbesitzer gesetzte Verhalten, nicht aber eine rechtlich relevante Entschuldigung im Sinne von Notwehrhandlungen, die ja zur Straffreiheit geführt hätten, ableitbar hätte sein können.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993011448.X03

## Im RIS seit

25.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.02.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)